

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	02.12.2013
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	09.12.2013
Finanzausschuss	16.12.2013
Rechnungsprüfungsausschuss	13.02.2014

Novelle der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) - Auswirkungen auf den Schuletat -

Die neue HOAI 2013 ist am 17. Juli 2013 in Kraft getreten. Die wichtigsten Eckpunkte können der beigefügten Stellungnahme des Städtetages NRW vom 18. Juni 2013 (Anlage 1) entnommen werden. Neben einer kritischen Einschätzung der gesetzlichen Neuregelung durch die kommunalen Spitzenverbände wird in dieser Stellungnahme auch die bisher im Rahmen von Pressemeldungen zitierte Prognose, dass die Neufassung der HOAI im Durchschnitt zu Honorarsteigerungen von 17 Prozent führen wird, genannt.

Die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln hat ihren Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 23.09.2013 über die Auswirkungen der HOAI-Novellierung informiert. Die entsprechende Mitteilung ist als Anlage 2 nochmals beigefügt. Anhand einer beispielhaften Berechnung aus dem Bereich Objektplanung wurde seinerzeit der Versuch unternommen, die vom Eingangstafelwert abhängigen Effekte auch betragsmäßig deutlich zu machen. Die Bandbreite der prozentualen Honorarerhöhungen reicht bereits in der Musterrechnung von 11 % bis 33 %. Vor diesem Hintergrund geht der für die Leitung und Steuerung von Baumaßnahmen zuständige Bereich - abweichend zum Städtetag – für die Projekte der Gebäudewirtschaft eher von einer durchschnittlichen Honorarsteigerung um 20 Prozent aus.

Insbesondere der Umstand, dass das endgültig zu leistende Planungshonorar nicht von der Grobeinstufung der HOAI (Objektlisten), sondern von der tatsächlichen Komplexität des Projektes im Einzelfall abhängig ist, führt zu der Schwierigkeit, die Auswirkungen für ein Bauvorhaben im Vorfeld belastbar zu quantifizieren. Erschwerend kommt hinzu, dass der zwischenzeitlich von der Schulverwaltung erfragte Gesamteffekt auf den Schuletat von der konkreten Zusammensetzung des Bauprogramms aus unterschiedlich teuren und ungleich komplexen Projekten bestimmt wird. Betragsmäßig so gut wie gar nicht zu fassen sind schließlich die indirekten Effekte der Novelle, beispielsweise solche, die sich aus der Anhebung der Honorare über das anzuwendende Vergabeverfahren (VOF, EU-weite Ausschreibung etc.) auf die Projektlaufzeit und die Baukosten (Stichwort: Zwischenfinanzierung) ergeben.

Lässt man diese praktischen Schwierigkeiten und Unwägbarkeiten außen vor, so ergibt sich

- bei einem Anteil der Nebenkosten (KGR 700) an den Baukosten (KGR 200-600) von bislang rd. 25 Prozent,

- einem Anteil der „HOAI- abhängigen“ Planungskosten an den Baunebenkosten von rund 80 Prozent und
- einer durchschnittlichen Honorarsteigerung von rd. 20 Prozent

aus der Novellierung der HOAI rechnerisch eine durchschnittliche Steigerung der gesamten Baukosten um rd. 3,2 Prozent.

Von einer entsprechenden Kostensteigerung betroffen sind damit sowohl die von der Gebäudewirtschaft im Auftrag des Amtes für Schulentwicklung erbrachten Baubetreuungsleistungen (Servicebudget) als auch die an die GW zu entrichtenden (Kosten-) Mieten, die sich gemäß Kalkulationsschema weitgehend als eine von den Baukosten abhängige Variable darstellen (Mietbudget).

gez. Höing